

gutachtliche Berichterstattung über den eingangsgedachten Gesetzentwurf der unterzeichneten Deputation zu übertragen.

Die Kammer genehmigte diesen Vorschlag.

Landt.-Act. III. Abth. S. 45.

In Folge dessen hat die unterzeichnete Deputation über diese Gesetzentwurf Berathung gepflogen und legt das Ergebniß der letztern, nachdem sie zuvor darüber mit den Königl. Herren Commissarien sich besprochen hat, in diesem gutachtlichen Berichte nieder.

Die Veranlassung zu diesem Gesetzentwurf ist, wie die dazu gegebenen Motive S. 521 flg. besagen, der in der neuesten Zeit täglich sich mehrende Verkehr mit derartigen auf den Inhaber lautenden Creditpapieren, welche, nach dem in Sachsen bestehenden Rechte, von deren Eigenthümern oder Pfandinhabern, wenn sie diesen entwendet, auf betrügerliche Weise entzogen worden oder sonst abhanden gekommen sind, aus den Händen des redlichen Besitzers zurückgefordert (vindicirt) werden können. Zu dergleichen Creditpapieren, welche in den bemerkten Fällen dieser gesetzlichen Bestimmung unterliegen, gehören, mit Ausnahme der auf den Inhaber (au porteur) lautenden Wechsel und Anweisungen, alle im Ausland und Inland ausgestellte, auf den Inhaber lautende Creditpapiere (Staatspapiere, Actien von Corporationen, Anstalten oder Privaten auf Briefsinhaber ausgestellte Schuldverschreibungen oder darauf bezügliche Zinsleisten, Coupons, Dividendenscheine), in so weit nicht hinsichtlich der einen oder andern Art dieser Papiere auf dem Wege des Gesetzes oder mittelst Verordnung der Regierung eine Ausnahme von jener gesetzlichen Bestimmung festgesetzt worden ist. Eine solche Ausnahme findet zur Zeit statt hinsichtlich der sächsischen neuen Cassenbilletts, Steuercreditcassenscheine, Staatsschuldencassenscheine, Landrentenbriefe und mehrerer auf den Inhaber gestellten Schuldscheine von Communen und öffentlichen Anstalten des Inlandes. Nun hat aber die Erfahrung gelehrt, daß in Folge der vorerwähnten bei uns geltenden gesetzlichen Bestimmung viele Geschäftsleute, welche dergleichen auf den Inhaber lautende, der Vindication unterliegende Creditpapiere, insonderheit ausländische, auf redliche Weise an sich gebracht, bedeutende Verluste erlitten haben, indem ihnen solche Papiere von Personen, die dazu nicht berechtigt gewesen, pfand- oder kaufweise überlassen, sie selbst aber später von dem Eigenthümer dieser Papiere, ohne dessen Vorwissen und Genehmigung jene Ueberlassung geschehen war, zur unentgeltlichen Auslieferung dieser von ihnen im guten Glauben erworbenen und besessenen Papiere genöthigt worden sind.

Der Zweck des vorgelegten Gesetzes ist daher dieser: von denjenigen, welche auf eine redliche Weise den Besitz solcher, nach den bestehenden Gesetzen der Vindication unterliegenden Creditpapiere erworben haben, die gedachten Verluste abzuwenden, und dieser Zweck soll und wird dadurch erreicht werden, daß dasselbe die darin gedachten Creditpapiere, welche bis jetzt der Vindication unterworfen sind, von letzterer ausschließt und daß, was zeitlich in Sachsen in dieser Beziehung von den sächsischen Cassenbilletts, Steuercreditcassenscheinen, Staatsschuldencassenscheinen, so wie von Landrentenbriefen zc. Rechtens ist, auch auf jene ausdehnt.

Dabei hat sich die Deputation die Frage vorgelegt, ob eine solche gesetzliche Bestimmung, wodurch die ausschließliche Sicherung der inländischen Staatspapiere von der Vindication aufgegeben und die Nichtvindication ausländischer Staatspapiere ausgesprochen wird, für die sächsischen Staatspapiere in Hinsicht auf den Verkehr mit solchen im Inlande oder Auslande einen wirklichen Nachtheil herbeiführen könne. Die Deputation verneint diese Frage. Denn in so fern letztere sich auf diesen Verkehr im Auslande bezieht, muß man dem beitreten, was

darüber in den Motiven (Seite 522) gesagt worden ist. Anlangend aber den Verkehr mit sächsischen Staatspapieren im Auslande, so kann solcher dadurch nicht benachtheiligt werden, weil, wenn im Auslande dieselben der Vindication unterworfen bleiben, das dort Bestehende nur aufrecht erhalten wird, mithin in dieser Beziehung eine Aenderung desselben zu ihrem Nachtheile nicht eintritt; selbst aber dann, wenn zu befürchten wäre, daß aus den Bestimmungen, die der Gesetzentwurf enthält, einiger Nachtheil für den Verkehr mit sächsischen Staatspapieren im Auslande hervorgehen möchte, so würde derselbe doch offenbar von dem Vortheile überwogen, den der Gesetzentwurf dem inländischen Verkehr mit ausländischen Staatspapieren darbietet und der unter den jetzigen Verhältnissen so groß ist, daß man ihn nicht länger entbehren kann. Ja es ist sogar zu erwarten, daß, wenn dieser Entwurf zum Gesetz erhoben worden, das Ausland, wo hinsichtlich der sächsischen Staatspapiere und übrigen sächsischen Creditpapiere die Vindication statthat, daselbst es seinen Vortheil versteht, dem von Sachsen gegebenen Beispiele nachfolgen und den sächsischen Creditpapieren ebenfalls die Befreiung von der Vindication beilegen werde.

Da der Verkehr mit dergleichen, insonderheit ausländischen, Creditpapieren und Actien in neuester Zeit so zugenommen hat, daß man dieselben als einen der gangbarsten Waarenartikel betrachten kann, so leuchtet nicht nur der Nutzen, sondern auch die Nothwendigkeit dieses Gesetzes von selbst ein, welches daher auch von dem Leipziger Handelsstande dringend erbeten worden ist.

Dadurch, daß die hohe Staatsregierung diesen Gesetzentwurf der Ständeversammlung vorgelegt hat, ist dieselbe unverkennbar einem wahren Bedürfnisse entgegengekommen und die Deputation sieht sich verpflichtet, dies dankbar auszusprechen. Zugleich kann aber auch die letztere nicht umhin, mit Vergnügen zu bemerken, daß durch diese Vorlage, wenn sie Gesetzeskraft erhält, nunmehr das zum gemeinen Recht wird, was zeitlich in einzelnen Fällen, und zwar größtentheils in Folge von Vergünstigungen, welche die Regierung einzelnen Corporationen und Anstalten beziehentlich bei Ausstellung von dergleichen auf jeden Inhaber lautenden Creditpapieren und bei Verpfändung von derartigen, bis jetzt der Vindication unterliegenden Creditpapieren, ertheilt hat, als Ausnahme vom gemeinen Recht, als besonderes und exceptionelles Recht besteht. Da nun aber besonders in constitutionellen Staaten dergleichen der Regierung ertheilten Privilegien mehrfache Bedenken entgegenstehen und selbige überhaupt nicht wünschenswerth erscheinen, so ist auch aus dieser Rücksicht der vorliegende Gesetzentwurf der Kammer zu empfehlen.

Ist nun auch die Deputation mit den in der Vorlage enthaltenen Bestimmungen einverstanden, so fand sie doch zu den nachfolgenden Erinnerungen und Bemerkungen sich veranlaßt, welche die Anordnung und Stellung jener Bestimmungen, so wie den dabei gebrauchten Ausdruck betreffen.

Referent Abg. D. Haase: Ich komme nun zur Ueberschrift des Gesetzentwurfes. Sie lautet:

Entwurf eines Gesetzes,
die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Creditpapiere von der Vindication betreffend.

Die Deputation sagt darüber:

Gegen die Ueberschrift des Gesetzentwurfes gingen der Deputation zwei Bedenken bei. Da nämlich die Vorlage nicht nur öffentliche, sondern auch von Privaten auf den Inhaber ausgestellte Creditpapiere von der Vindication ausschließt (S. 5